

Honorarrichtlinie E-Musik ab 2022 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

		A	B	C	D	E	F	G	H
		Dauer in Min.							
	Preisniveau	1-5	6-10	11-20	21-30	31-45	46-60	61-90	Ab 90+
1 Soloinstrument	niedrig	700	1400	2400	3500	5300	7500	9600	11700
	besser	1100	2200	3500	5300	8000	10700	13900	17100
	fair	1700	3400	5700	8500	12800	17100	21300	25600
2-3 Stimmen	niedrig	900	1700	2800	4200	6300	8500	10700	12800
	besser	1270	2600	4300	6400	9600	12800	16000	19200
	fair	2100	4300	7000	10600	16000	20200	24500	28800
4-6 Stimmen	niedrig	1000	1900	3200	4800	7300	9600	11700	13900
	besser	1500	3000	4900	7400	11100	14900	18100	21300
	fair	2500	4900	8100	12200	18200	24500	28800	33000
7-9 Stimmen	niedrig	1100	2200	3500	5300	8000	10700	12800	14900
	besser	1600	3200	5400	8000	12100	16000	19200	22400
	fair	2700	5400	8900	13300	20000	26600	30900	35100
10-15 Stimmen	niedrig	1600	3200	5400	8000	12100	13900	16000	18100
	besser	2500	4900	8100	12200	18200	21300	24500	27700
	fair	4100	8100	12800	20000	30000	34100	38300	42600
Großes Orchester/Ensemble Solokonzert/Musik- & Tanz- theater wie Kammeroper	niedrig	2200	4300	7000	10600	15900	18100	20300	22400
	besser	3200	6400	10600	15900	23900	26600	29800	33000
	fair	5300	10600	17600	26400	39600	43700	47900	52200
Gr. Orchester/Gr. Ensemble mit Vokalsoli, Chor, etc./ Musik-/Tanztheater	niedrig	2700	5400	8900	13300	18100	20300	22400	24500
	besser	4100	8100	13300	2000	26600	29800	33000	36200
	fair	6700	13400	22200	33200	43700	47900	52200	56400

Erläuterungen

Generelles

Die Honorierung darf Komponistinnen nicht schlechter als Komponisten stellen.

Honorarrichtlinie E-Musik ab 2022 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

Die angegebenen Honorare sind Nettohonorare. Ist der/die Komponist*in umsatzsteuerpflichtig, so ist der entsprechende Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

Jedes Honorar unterliegt der Vertragsfreiheit zwischen Komponist*in und Auftraggeber*in. Die Richtlinie sollte möglichst nicht unterschrieben werden.

Institutionell geförderte bzw. öffentlich-rechtliche Auftraggeber*innen sollten mindestens mit dem Preisniveau „besser“ ein Werk honorieren.

Bei längeren Dauern als 60 Minuten versteht sich die Richtlinie als Grundlage weitergehender Verhandlungen.

Bei Studierenden oder direkt nach dem Studium kann eine geringere Honorierung angemessen sein.

Stundensätze sind schwierig zu ermitteln. Anhaltspunkte für die Honorierung sind Besetzung und Dauer. Für besonders aufwändige Arbeiten kann man sich an den drei Preisstufen orientieren.

Bearbeitungen oder Instrumentierungen fremder oder eigener Werke sind an der eigenen Schaffenshöhe dieser Arbeit zu bewerten

Musikelektronik (Audio- und Videozuspielungen, Live-Elektronik, Programmierung)

Je nach Aufwand kann eine musikelektronische Stimme/Zuspielband in Ton oder/und Bild/Videowie ein weiteres einzelnes Instrument aufgefasst werden:

Ein Soloinstrument mit zwei elektronischen Stimmen könnte man z.B. als dreistimmiges Werk auffassen.

Die durch die/den Komponist*in selbst erfolgte Programmierung ist gesondert zu vereinbaren und honorieren.

Gesonderte Vereinbarung weiterer Standardleistungen

Herstellung des Aufführungsmaterials wie einzelne Stimmen, Klavierauszug, etc. auch die Leihgebühren sind gesondert zu vereinbaren und zu honorieren.

Die Mitwirkung als Interpret*in (z.B. als Musiker*in, Klangregisseur*in) bei Aufführungen ist gesondert zu vereinbaren und zu honorieren,

Das trifft genauso auf Reise- und Hotelkosten zu Proben und Aufführungen sowie Aufenthaltspauschale pro Tag zu.

Die Klärung aller rechtlichen Fragen eines Mitschnitts (GEMA-Lizenzierung von CD und Video) ist vertraglich vorzunehmen.

Bei Werken des Großen Rechts wie z.B. Musiktheater müssen die Aufführungsrechte durch den Auftraggeber extra und fair zu den üblichen Konditionen gegenüber jeder/jedem Komponist*in vereinbart und abgegolten werden, wie z.B. die Aufteilung zwischen Komponist*in/Textdichter*in (im Verhältnis Komp./Textd. 2:1, 3:1, etc.).

Die Auffassung, man müsse bei der Bemessung der Einkünfte von E-Komponisten auch deren GEMA - Tantiemen berücksichtigen, ist juristisch abwegig, weil das Honorar den Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand für die Schaffung des Werkes abgilt, die GEMA – Einnahmen aber erst aus der späteren Verwertung des Werkes fließen.

Stand 06.12.2021